



Klageerhebung und Zustellung / Übersicht:

- A. **Ziel der Klageerhebung:** Dieses besteht in der Herbeiführung der *Rechtshängigkeit* gemäß §§ 253 I, 261 I ZPO über einen bestimmten Streitgegenstand.
- I. **Prozessuale Wirkungen der Rechtshängigkeit:**
1. Ein anderweitiges Anhängigmachen derselben Streitsache wäre unzulässig (§ 261 III Nr. 1 ZPO). ⇒ Abweisung der späteren Forderung wegen doppelter Rechtshängigkeit durch Prozessurteil als unzulässig.¹
 2. Soweit nicht der Streitgegenstand verändert wird², berühren spätere Veränderungen die Zuständigkeit nicht mehr (§ 261 III Nr. 2 ZPO).
 3. Die Veräußerung oder Abtretung des Streitgegenstandes hat entweder gar keine oder modifizierte Auswirkungen auf die Aktiv- und Passivlegitimation (§ 265 ZPO).³
- II. **Materiellrechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit (vgl. § 262 ZPO):**⁴
1. **Hemmung der Verjährung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB:**
 - a. Diese erfordert zwar **keine zulässige Klage**, wohl aber eine *wirksame* Erhebung der Klage.⁵
 - b. Gemäß § 262 i.V.m. § 253 I ZPO kommt es hierfür grds. auf die **Zustellung** der Klage ein. Wegen der Rückwirkung gemäß § 167 ZPO wird aber meist letztlich doch auf den Eingang bei Gericht abgestellt.⁶ Dazu genauer unten.
 - c. **Parteibeschränkte Wirkung:** Die Hemmung erfordert, dass der Berechtigte den richtigen Schuldner verklagt hat.⁷ Maßgebend für die Frage der Berechtigung ist die *materiell-rechtliche* Verfügungsbefugnis; standen nur § 265 II ZPO bzw. § 261 III Nr. 1 ZPO entgegen, tritt die Hemmung ein.⁸

¹ Vgl. BGH NJW 1986, 2195; ThP § 261, RN 15. Eine bloße Verteidigung durch Aufrechnung mit derselben Forderung begründet aber keine solche doppelte Rechtshängigkeit (vgl. ThP § 261, RN 14 und in der Übersicht zur Prozessaufrechnung).

² Zu dieser sehr häufig eingreifenden Ausnahme vgl. etwa ThP § 261, RN 17.

³ Dazu genauer in der Unterrichtseinheit zu § 265 ZPO selbst.

⁴ Es folgen die wichtigsten Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

⁵ Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 4 und RN 5.

⁶ Auch wenn *statistisch* meist der Eingang bei Gericht entscheidet, sollte man in Klausuren trotzdem immer deutlich machen, dass der *gesetzsystematische* Regelfall ein anderer ist!

⁷ Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 9 bis RN 12. Wird dies korrigiert, liegt grds. eine Parteiänderung vor, die materiell-rechtlich keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung gegen den Falschen hätte! Dazu genauer in der Unterrichtseinheit zu den Parteiänderungen.

⁸ Vgl. BGH NJW 2011, 2193 [2194].



- d. Die Hemmung bezieht sich zwar auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, erfasst aber nur den **konkret eingeklagten Streitgegenstand**. Forderungen, die einen *anderen* Streitgegenstand darstellen, sind also nicht von der Hemmung erfasst.
 - Streitgegenstand ist ein *prozessualer* Anspruch. Dieser wird bestimmt durch den Klageantrag *und* den Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff).⁹
 - Zum Lebenssachverhalt bzw. *Klagegrund* sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden, den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht zu unterbreiten hat.¹⁰

Beispiele:

- (1) **Zessionsproblematik:** Eine Forderung aus *abgetretenem* Recht stellt im Verhältnis zur Klage aus (angeblich) eigenem Recht einen *anderen* Streitgegenstand dar.¹¹ Grund: Änderung des dazu vorgetragenen *Lebenssachverhalts*.

Folge: Wird von einer Klage aus eigenem Recht zur Klage aus *abgetretenem* Recht übergegangen, liegt eine Klageänderung (§ 263 ZPO) vor. Diese begründet die Rechtshängigkeit des neuen Anspruchs erst in dem Moment, in dem *dieser* Antrag zugestellt wird. ⇒ Verjährung, wenn zu diesem *späteren* Zeitpunkt die Frist bereits abgelaufen war!

Gegenbeispiel: Dagegen ändert sich der Streitgegenstand nicht dadurch, dass der Kläger denselben Anspruch gegen die Beklagte zunächst auf einen (ins Leere gegangenen) Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und später auf eine bereits vor der Pfändung erfolgte Abtretung derselben Forderung stützte.¹² In beiden Fällen stützt er sich auf ein Recht, das er erst durch einen Übertragungstatbestand erlangte.

- (2) Die Hemmung bei einer **Teilklage** bezieht sich auf die Forderung allein in dem Umfang, in dem diese *gerichtlich* geltend gemacht wurde. Eine spätere Nachforderung ist auch dann nicht von der Hemmung erfasst, wenn der Kläger sich diese ausdrücklich vorbehalten hat („offene Teilklage“).¹³

⁹ Vgl. BGH NJW 2007, 2560; ThP Einl. II, RN 11 ff.

¹⁰ Vgl. BGHZ 117, 1 [5 f.]; BGH NJW 1999, 3126; NJW 2007, 2560; ThP Einl. II, RN 30.

¹¹ Vgl. BGH NJW 2005, 2004; NJW 2007, 2560; NJW 2008, 2922; Urteil vom 24. Februar 2022, Az. VII ZR 13/20 [RN 47]; ThP Einl. II, RN 32; Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 13; Zöller/Greger § 263, RN 7.

¹² Vgl. BGH NJW 2007, 2560.

¹³ Vgl. BGHZ 66, 147; Urteil vom 9. Januar 2008, Az. XII ZR 33/06; Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 16.



Anders bei Erweiterung einer Klage auf *Schadensersatz*, wenn sich der Umfang des Anspruchs, nicht aber der Anspruchsgrund geändert hatte: Hemmung der Verjährung der Forderung in ihrem *betragsmäßig wechselnden Bestand*.¹⁴

- (3) Eine reine **Auskunftsklage** bewirkt keine Hemmung für den Zahlungsanspruch, um dessen „Erforschung“ es bei der Auskunft ging. Grund: Die Auskunftsforderung ist zwar nur ein Hilfsanspruch, aber dennoch ein eigenständiger Streitgegenstand.¹⁵

Gerade hierin liegt der Sinn der Stufenklage gemäß § 254 ZPO: Der noch nicht bezifferte Zahlungsanspruch ist *von Anfang an rechtshängig*; daher wird nach § 204 I Nr. 1 BGB auch *dessen* Verjährung gehemmt.¹⁶

- (4) Wechselt ein Kläger nur die Art der **Schadensberechnung**, ohne seinen Klageantrag zu erweitern oder diesen auf einen anderen Lebenssachverhalt zu stützen, liegt keine Änderung des Streitgegenstands vor.¹⁷
- e. Die Verjährung wird nicht durch eine vom Schuldner erhobene **negative Feststellungsklage** oder die hiergegen gerichtete Verteidigung des Gläubigers gemäß § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt.¹⁸

Begründung: Alle Hemmungstatbestände beruhen auf dem gemeinsamen Prinzip, dass *der Berechtigte* die Feststellung oder Durchsetzung seines Anspruchs *aktiv* betreiben muss. Die bloße Verteidigung gegen eine negative Feststellungsklage kann dem nicht gleichgestellt werden, weil der Gläubiger dabei gerade nicht seinen Anspruch durchzusetzen versucht.

2. **Wirkung der Rechtshängigkeit im Arbeitsrecht:**

- Wahrung der **Klagefrist gemäß § 4 S. 1 KSchG** (ggf. i.V.m. § 13 I S. 2 KSchG) für die Kündigungsschutzklage bzw. **gemäß § 17 S. 1 TzBfG** für die Befristungskontrollklage.
- **Ausschlussfristen** für die Klageerhebung (Arbeits- oder Tarifverträge, evtl. § 61b ArbGG).
- Auch hier ist grds. § 167 ZPO (i.V.m. §§ 46 II S. 1 ArbGG) anwendbar (s.u.).

3. Entstehung eines **Zinsanspruchs** gemäß § 291 i.V.m. § 288 BGB, *ohne* dass es – wie bei unmittelbarer Anwendung von § 288 BGB oder bei § 280 I, II BGB – auf Vertretenmüssen i.S.d. §§ 286 IV, 276 I BGB ankäme.

¹⁴ Vgl. BGH NJW 2014, 920 [RN 24 f.]; BGHZ 151, 1.

¹⁵ Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 2; BGH NJW 2012, 2180 [RN 16]; NJW 2017, 1954 [RN 25 ff.]; NJW 2019, 1219 [RN 12].

¹⁶ Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 2.

¹⁷ Vgl. BGH NJW 2017, 2673 [RN 23 ff.] = Life & Law 2017, 685.

¹⁸ Vgl. BGH NJW 2012, 3633 [RN 24]; BGHZ 72, 23; Grüneberg/Ellenberger § 204, RN 3.



- Analog § 187 I BGB ist nach inzwischen ganz h.M. der Zinsanspruch erst ab dem Tag nach der Zustellung gegeben.¹⁹
- Eine weitere Verschiebung des Beginns der Verzinsung kann sich nach strittiger Ansicht wegen des Wochenendes analog § 193 BGB ergeben.²⁰

4. Eintritt der **verschärften Haftung** gemäß § 818 IV bzw. §§ 987, 989 BGB.

- a. Nach h.M. ist mit Rechtshängigkeit i.S.d. § 818 IV BGB nur die **Leistungsklage**, also etwa die bereicherungsrechtliche *Rückforderungsklage* gemeint.

Auf eine früher erhobene (positive oder negative) Feststellungsklage kann noch nicht abgestellt werden.²¹ Für Abänderungsklagen wurde inzwischen eine ausdrückliche Gleichstellung in § 323b ZPO bzw. (wesentlich praxisbedeutsamer) in § 241 FamFG geregelt.

- b. Auch in diesem Zusammenhang ist wieder auf die **Identität des Streitgegenstands** zu achten: Eine reine Auskunftsklage begründet daher nicht die Rechtshängigkeit i.S.d. § 818 IV BGB für den Zahlungsanspruch.

5. **Wirkungen der Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags:**

- a. Da es sich bei der Scheidung um eine „Ehesache“ handelt (§ 121 FamFG), gelten die §§ 253, 261 ff ZPO für den Scheidungsantrag (vgl. § 124 FamFG). § 167 ZPO ist hier schon vom Wortlaut her nicht anwendbar und auch eine Analogie kommt nicht in Betracht!²²

b. **Materiell-rechtliche Wirkung dieser Zustellung:**

- Bei Ansprüchen aus § 1378 I BGB auf Zugewinnausgleich: gemäß § 1384 BGB Eintritt des *Berechnungszeitpunkts* für das Endvermögen (§ 1375 BGB) und nun auch für die Anspruchsbegrenzung des § 1378 II BGB.
- Ggf. Eintritt von erbrechtlichen Wirkungen bei Zustellung eines Scheidungsantrags vor dem Tod des Erblassers *und* Antragstellers: Wegfall des gesetzlichen Erbrechts bzw. Außerkrafttreten von Testamenten bzw. Erbverträgen (vgl. §§ 1933, 2077 I S. 2, 2268, 2279 BGB).

¹⁹ Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 187, RN 1; BGH NJW 2017, 2986 [RN 103]; NJW 2018, 225 [RN 28]; BAGE 152, 221 = NZA 2015, 1465 [RN 30]; NZA 2017, 1598 [RN 33].

²⁰ Bejahend etwa BAG, Urteil vom 8. September 2021, Az. 5 AZR 205/21 [RN 20].

²¹ Vgl. BGHZ 93, 183; Grüneberg/Sprau § 818, RN 51.

²² Vgl. Grüneberg/Weidlich § 1933, RN 2; BGHZ 111, 329 [zu § 1933 BGB].



B. Voraussetzungen der Herbeiführung der Rechtshängigkeit:

Die Rechtshängigkeit tritt gemäß § 261 I ZPO durch Erhebung der Klage ein, die wiederum durch Zustellung der Klage erfolgt (§ 253 I ZPO) bzw. – bei nachgeschobenen Anträgen bzw. Änderungen – auch in der mündlichen Verhandlung (§ 261 II ZPO).

I. Eingang einer ordnungsgemäßen Klageschrift gemäß § 253 II ZPO:

1. Partei- und Gerichtsbezeichnung gemäß § 253 II Nr. 1 ZPO:

Hierbei ist die unrichtige Bezeichnung der Partei unschädlich, wenn infolge Auslegung v.a. auch anhand der Klagebegründung feststeht, wer Partei sein soll. ⇒ Möglichkeit einer bloßen Rubrumsberichtigung (⇒ Abgrenzung zur Parteiänderung).²³

2. Bestimmtheitsgrundsatz gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO:

- a. **Grundsatz:** Nötig ist das Vorliegen eines zur Vollstreckung tauglichen *bestimmten* Antrags, z.B. auf Herausgabe oder Zahlung.

Der Antrag kann sowohl ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB entsprechend) als auch nach § 140 BGB umgedeutet werden.²⁴

Bei einer *Teilleistungsklage*, mit der *mehrere* selbständige prozessuale Ansprüche geltend gemacht werden, muss angegeben werden, wie sich der eingeklagte Betrag auf die einzelnen Ansprüche verteilen soll und in welcher Reihenfolge sie zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden sollen.²⁵

b. Ausnahmen:

- aa. Ein bestimmter Antrag ist entbehrlich, wenn die Höhe der Forderung durch Schätzung oder **Ermessensentscheidung** des Gerichts festgestellt werden soll (v.a. Schmerzensgeld); vgl. auch § 287 ZPO.²⁶
- Für die Zulässigkeit bedarf es aber genügender *tatsächlicher* Angaben.
 - Ob die Angabe einer ungefähren Größenordnung des Betrags auch eine Zulässigkeitsvoraussetzung ist, wird innerhalb des BGH nicht ganz einheitlich beantwortet.²⁷ Sie ist aber zumindest als Voraussetzung für eine Beschwer i.S.d. Rechtsmittelrechts notwendig.

²³ Vgl. ThP vor § 50, RN 4. Sehr großzügig ist hier etwa das BAG (vgl. etwa NZA 2001, 1267; NZA 2004, 452; NZA 2007, 1013). Genauer zu dieser Abgrenzung in den Kursmaterialien zu den Parteiänderungen.

²⁴ Vgl. dazu etwa ThP Einl. III, RN 16, 20.

²⁵ Vgl. BGH NJW 1984, 2346; NJW 2014, 3298 [RN 13]; ThP § 253, RN 9.

²⁶ Vgl. zu § 253 II BGB: ThP § 253, RN 12.

²⁷ Vgl. etwa BGH NJW 2002, 3769 (m.w.N.).



- bb. Besonderheiten bestehen bei der **Stufenklage gemäß § 254 ZPO**: Hier kann die dritte Stufe (Zahlung oder Herausgabe) vorübergehend noch unbestimmt bleiben, und trotzdem ist sie bereits von Anfang an rechtshängig.²⁸

- c. **Heilung von Fehlern:** Das Fehlen des notwendigen Inhalts der Klageschrift kann durch späteren Schriftsatz behoben werden. Die Klage ist dann aber erst erhoben, wenn der Mangel beseitigt ist.

3. Beachtung der allg. Schriftsatzregeln (§§ 129 ff i.V.m. § 253 IV ZPO):

Die §§ 129 ff ZPO gelten vom Wortlaut her zunächst nur für vorbereitende Schriftsätze. Bestimmende Schriftsätze sind dagegen solche, die selbst Parteierklärungen enthalten und diese nicht nur ankündigen: Klageschrift, Einspruch gemäß §§ 338 ff ZPO, Berufung u.a.²⁹

Für die Klageschrift gelten diese schon über § 253 IV ZPO, wobei es einen ganz wichtigen Unterschied gibt: Die Sollvorschriften von § 130 Nr. 6 oder § 130a ZPO sind bei bestimmenden Schriftsätzen als *zwingende* Regelung zu behandeln, deren Missachtung grds. zur Unwirksamkeit führt!³⁰

Hinweis: Soweit keine Verweisung existiert (etwa beim Einspruch gemäß §§ 338 ff ZPO), darf aber kein Umkehrschluss gezogen werden; stattdessen sind dann die §§ 130 Nr. 6, 130a ZPO analog anzuwenden.³¹

Demgegenüber gehören die in § 130 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO bestimmten Angaben nicht zu den Mindestanforderungen an eine wirksame Klageerhebung.³²

- a. **„Normaler“ Schriftsatz / ordnungsgemäße Unterschrift** (§ 130 Nr. 6 ZPO):

Beachte § 130d ZPO: eine zwingende Zulässigkeitsfrage, die von Amts wegen zu prüfen ist und bei Formverstoß zur Unwirksamkeit der Prozessklärung führt.³³ ⇒ Daher wird § 130 Nr. 6 ZPO nur noch bei Fehlen von anwaltlicher Vertretung relevant werden, ansonsten gilt § 130a ZPO (zu diesem s.u.).

§ 130 Nr. 6 2. Hs. ZPO („die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie“) ist weniger streng als § 126 I BGB. ⇒ Problematisch sind die Detailanforderungen:

²⁸ Details dazu werden bei Hemmer in einer eigenständigen Unterrichtseinheit zur Stufenklage behandelt.

²⁹ Hierzu und zu weiteren Beispielen bestimmender Schriftsätze siehe ThP § 129, RN 5.

³⁰ Vgl. ThP § 130, RN 1; § 129, RN 6; Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 7 f.

³¹ Vgl. eingehend Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 8.

³² Vgl. BAG NZA 2021, 75 [RN 31]; Musielak/Voit/Foerste § 253, RN 2.

³³ Vgl. BGH NJW 2024, 2255 [RN 15]; NJW 2023, 456 [RN 6]; NJW 2023, 2484 [RN 6]; ThP § 130d, RN 1.



- aa. „Normales“ **Telefax**: Bei diesem wird vom BGH nach wie vor das Vorliegen der Originalunterschrift auf der Vorlage gefordert. Eine *eingescannte* Unterschrift genüge nicht!³⁴
- bb. Die Form des § 130 Nr. 6 ZPO (nicht § 130a ZPO) kann auch gewahrt sein, wenn eine **E-Mail mit einer Pdf-Datei** gesendet wird, die durch Einscannen eines vom Prozessbevollmächtigten *originalunterzeichneten* Schriftsatzes hergestellt wurde, *wenn* das Gericht diese entgegennimmt **und ausdruckt**.³⁵
- b. **Klageerhebung durch elektronisches Dokument gemäß § 130a III S. 1 ZPO**:
- (1) Qualifizierte Signatur gemäß § 130a III S. 1 Alt. 1 ZPO³⁶ auf dem Schriftstück selbst (nicht genügend: auf einer Anlage³⁷) *oder*
 - (2) Einfache Signatur und Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a III S. 1 Alt. 1 ZPO.
 - Zum sicheren Übermittlungsweg siehe v.a. § 130a IV S. 1 Nr. 2 ZPO.
 - Die einfache Signatur meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies kann z.B. eine eingescannte Unterschrift sein, es reicht aber auch der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz.³⁸ Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ allein genügt nicht.³⁹
 - Dabei ist weder vorgeschrieben, dass (auch) ein Vorname zu verwenden ist, noch dass die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wiedergegeben wird.⁴⁰
 - Weitere formale Voraussetzung: Die Person, die die einfache Signatur anbringt, muss *identisch* sein mit derjenigen Person, die auf einem sicheren Übermittlungsweg (ihrem eigenen beA) das Dokument einreicht: keine Übertragung der Übermittlung auf andere Personen!⁴¹
 - Wirksamer Eingang bei Gericht: Mit Speicherung auf dem Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). ⇒ Unerheblich, ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner *innerhalb* des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte.⁴²

³⁴ Vgl. BGH NJW 2006, 3784; NJW 2015, 1527 [RN 13 ff]).

³⁵ Vgl. BGH NJW 2008, 2649; NJW 2015, 1527; ThP § 129, RN 13; § 130a, RN 3 a.E.; Musielak/Voit/Stadler § 129, RN 11b.

³⁶ Zu Anforderungen der qualifizierten Signatur siehe Grüneberg/Ellenberger § 126a, RN 3 ff.

³⁷ Vgl. BGH NJW 2023, 1587 [RN 8 ff].

³⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 30. November 2023, Az. III ZB 4/23 = NJW-RR 2024, 331 [RN 10].

³⁹ Vgl. ThP § 130a, RN 3a [seit 44. Aufl.]; BGH NJW 2022, 3512 [RN 10 f.] = Life & Law 2022, 808; BAGE 172, 186 = NZA 2020, 1501 = NJW 2020, 3476 [RN 12].

⁴⁰ Vgl. BAGE 172, 186 [RN 12].

⁴¹ Vgl. BGH NJW 2022, 2416 [RN 8 ff]; BAG NZA 2020, 965 [RN 10 ff] = NJW 2020, 2351; ThP § 130a, RN 3a; Musielak/Voit/Stadler § 130a, RN 6; Zöller/Greger § 130a, RN 6. Anders ist dies bei qualifizierter Signatur (vgl. BGH NJW 2024, 1660 [RN 11 ff]).

⁴² Vgl. ThP § 130a, RN 5; BGH NJW 2021, 2201 [RN 18]; NJW 2022, 1820 [RN 8].



- (3) § 130d S. 2 ZPO stellt auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt *der beabsichtigten Übermittlung* des elektronisch einzureichenden Dokuments ab. ⇒ Wurde die *zulässige* Ersatzeinreichung veranlasst, muss keine (zusätzliche) elektronische Übermittlung versucht werden.⁴³
 4. **Postulationsfähigkeit** i.S.d. § 78 ZPO des Unterschreibenden.
 5. **Bedingungsfeindlichkeit**: Prozesshandlungen dürfen nur von innerprozessualen Ereignissen abhängig gemacht werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist aber *kein* innerprozessuales Ereignis!⁴⁴
- II. **Zustellung der Klage** (vgl. § 253 I ZPO).
⇒ Prüfung der §§ 166 ff ZPO bzw. bei Zustellungen im EU-Ausland auch §§ 1067 ff ZPO i.V.m. EuZustVO.⁴⁵

Hinweis: Zustellungsprobleme stellen sich in Klausuren in den verschiedensten Problemkreisen, v.a. bei diversen Fristberechnungen (Hauptfall § 339 ZPO), über § 750 I ZPO oder § 829 III ZPO aber auch im Zwangsvollstreckungsrecht.

- Die Klageschrift ist – wie die meisten zuzustellenden Prozesshandlungen (siehe v.a. § 329 II S. 2 ZPO) – *von Amts wegen* zuzustellen (dazu vgl. Untertitel 1 vor § 166 ZPO).
- Die Zustellung auf Betreiben der Parteien gemäß §§ 191 ff ZPO ist der Ausnahmefall, der durch ein Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sein muss (vgl. etwa §§ 699 IV S. 2, 829 II S. 1, 845, 922 II ZPO).
- Wegen § 173 ZPO erfolgt die Zustellung an Anwälte elektronisch (dazu s.u.). ⇒ Für die Zustellung an private Parteien (v.a. Beklagte, die bei Zustellung der Klage meist noch kein RA vertritt) bleibt es bei den normalen Regeln!
- Die Klageschrift wird grds. in *beglaubigter* Abschrift zugestellt. Die Zustellung einer einfachen Abschrift genügt nicht, weil das Gesetz die Notwendigkeit einer Beglaubigung nach wie vor voraussetzt (vgl. § 169 II ZPO).⁴⁶ Siehe nun aber die Ausnahme des § 169 V ZPO.
- Bei der durch die Geschäftsstelle veranlassten Zustellung einer nur einfachen Abschrift der Klageschrift handelt es sich um eine Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften, die nach § 189 ZPO geheilt werden kann (sodass dann z.B. auch eine Hemmung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB eintritt).⁴⁷

⁴³ Vgl. BGH NJW 2023, 2484 [RN 10].

⁴⁴ Vgl. dazu etwa ThP § 117, RN 4.

⁴⁵ Zu letzterer VO siehe ThP im Anhang zu § 1071 ZPO.

⁴⁶ Vgl. BGH NJW 2018, 3721 [RN 11 ff]; NJW 2016, 1517 [RN 10 ff]; ThP § 169, RN 9; ebenso BGH NJW 2022, 1816 [RN 19] für die Urteilszustellung.

⁴⁷ Vgl. BGH NJW 2018, 3721 [RN 17 ff]; NJW 2016, 1517 [RN 17 ff]; ThP § 189, RN 6.



1. **Grundfall:** Gemäß § 177 ZPO erfolgt die Zustellung grds. durch Übergabe des Schriftstücks durch die Zustellperson (meist ein Postbediensteter, vgl. § 176 ZPO) an den Zustellungsadressaten.

Der Ort der Übergabe ist bei § 177 ZPO – anders als bei der Ersatzzustellung (s.u.) – grds. unerheblich.⁴⁸

2. Bei **nicht prozessfähigen Personen**, also v.a. minderjährigen Beklagten, erfolgt die Zustellung an den bzw. die gesetzlichen Vertreter.
- Liegt bei Minderjährigen – wie im Regelfall – eine Gesamtvertretung vor, so genügt gemäß § 170 III ZPO die Zustellung an *einen* der beiden Vertreter.
 - Trotz § 170 I S. 2 ZPO ist eine unter Verstoß gegen § 170 I ZPO erfolgte Zustellung an eine prozessunfähige Partei nach BGH in der Lage, Fristen (etwa § 339 ZPO) in Gang zu setzen, wenn die Prozessunfähigkeit nicht erkannt wurde. Arg.: Umkehrschluss aus § 579 I Nr. 4 ZPO.⁴⁹

3. **Anwaltszustellung gemäß §§ 172, 173, 175 ZPO:**

- Zustellungen an die Partei selbst unter Verstoß gegen § 172 I S. 1 ZPO sind unwirksam.⁵⁰
- Wenn im Rubrum der Klageschrift ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter angegeben wird, muss das Gericht gemäß § 172 I S. 1 ZPO an diesen zustellen, gleich ob der RA wirklich Prozessvollmacht hat oder nicht.⁵¹
- Wegen § 87 I Alt. 1 ZPO endet die Notwendigkeit der Zustellung an den Prozessbevollmächtigten im Parteiprozess erst mit der Anzeige des Erlöschens der Prozessvollmacht dem Gericht gegenüber; diese muss eindeutig sein.⁵²
- Zur elektronische Zustellung gemäß §§ 173, 175 ZPO: Wirksamwerden nicht bereits mit Zusendung durch das Gericht, sondern erst mit einer *Willensentscheidung des Empfängers*, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen, wodurch das so generierte Empfangsbekanntnis versendet wird. ⇒ Entscheidend ist das im Empfangsbekanntnis vom Empfänger eingetragene Datum der Entgegennahme.⁵³

4. **Grundregeln / Überblick über die Ersatzzustellung:**

- a. **Ersatzzustellung gemäß § 178 I ZPO:** gesetzlicher Regelfall der Ersatzzustellung. ⇒ Voraussetzungen:

⁴⁸ Vgl. etwa ThP § 177, RN 2

⁴⁹ Vgl. BGH NJW 2008, 2125; NJW 2014, 937; ThP § 170, RN 3.

⁵⁰ Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = Life & Law 2019, 826; ThP § 172, RN 13.

⁵¹ Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = Life & Law 2019, 826; ThP § 172, RN 4.

⁵² Vgl. BGH, Beschluss vom 8. November 2022, Az. VIII ZB 21/22 [RN 16] = NJW-RR 2023, 701; BGHZ 31, 32, 35; NJW-RR 2020, 1191, RN 9; ThP § 172, RN 12.

⁵³ Vgl. BGH NJW 2024, 1120 [RN 9]; ThP § 175, RN 7, RN 10.



(1) **Übergabe in der Wohnung gemäß § 178 I Nr. 1 ZPO:**

- Begriff „Wohnung“ des Zustellungsadressaten (Nr. 1): Sie wird *tatsächlich* von dem Adressaten genutzt.
- Undurchführbarkeit der persönlichen Zustellung: Adressat selbst wurde nicht angetroffen bzw. ist an der Entgegennahme gehindert.⁵⁴
- Anwesenheit einer nach § 178 I Nr. 1 ZPO gesetzlich legitimierten Empfangsperson in einer Wohnung. Dabei ist „erwachsen“ nicht identisch mit volljährig.⁵⁵
- Übergabe an diese Person *in* einem dieser Räume (weite Auslegung, z.B. auch möglich im Flur vor der Tür⁵⁶, ggf. sogar im Hof oder Garten.⁵⁷
- Keine Selbstbeteiligung der Empfangsperson (§ 178 II ZPO).

Häufiges Klausurproblem: Die Wohnung wird *tatsächlich* nicht mehr von dem Adressaten genutzt (Umzug). BGH: Der bloße, dem Empfänger zurechenbare Rechtsschein dafür (Existenz eines Namensschilds), genügt nicht für eine ordnungsgemäße Zustellung.⁵⁸

Anders nur bei unzulässiger Rechtsausübung: liegt nur vor, wenn der Zustellungsadressat einen Irrtum über seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt *bewusst und zielgerichtet* herbeigeführt hat.⁵⁹ Dafür gelten hohe Anforderungen.⁶⁰

(2) **Übergabe im Geschäftsraum gemäß § 178 I Nr. 2 ZPO:**

- Das zuzustellende Dokument muss nicht die Gegenstände dieses Geschäftes betreffen.⁶¹
- Ein Geschäftslokal (Nr. 2) ist vorhanden, wenn ein dafür bestimmter Raum – und sei er auch nur zeitweilig besetzt – geschäftlicher Tätigkeit dient und der Empfänger dort erreichbar ist.⁶² Dort „beschäftigte Personen“: Es sind nicht die Kriterien des § 611a I BGB entscheidend; erfasst sind z.B. auch Azubis, freier Dienstvertrag.⁶³
- In der widerspruchlosen Entgegennahme durch eine in den Geschäftsräumen beschäftigte Person liegt die (konkludente) Erklärung einer Verhinderung der Entgegennahme. Weitere Nachforschungen des Zustellers sind dann i.d.R. nicht veranlasst.⁶⁴

⁵⁴ Etwa im Falle der Erkrankung (Musielak/Voit/Wolst § 178, RN 2).

⁵⁵ Vgl. ThP § 178, RN 11.

⁵⁶ Vgl. Zöller/Stöber § 178, RN 14.

⁵⁷ Vgl. ThP § 178, RN 8, RN 10.

⁵⁸ Vgl. BGH NJW 2019, 2942 [RN 9]; BGHZ 190, 199 = NJW 2011, 2440 [RN 13]; NJW-RR 2010, 489; NJW-RR 2008, 1565; ThP § 178, RN 7.

⁵⁹ Vgl. BGHZ 190, 199 = NJW 2011, 2440.

⁶⁰ Vgl. BGH NJW 2019, 2942 [RN 12].

⁶¹ Vgl. ThP § 178, RN 15.

⁶² Vgl. BGH NJW 2011, 2440; NJW 1998, 1958.

⁶³ Vgl. ThP § 178, RN 17.

⁶⁴ Vgl. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2015, Az. III ZR 513/13 [RN 10].



b. Ersatzzustellung durch Einwurf gemäß § 180 ZPO:

- (1) Diese ist **subsidiär** zu § 178 I ZPO ⇒ Prüfung, ob
 - eine solche *in korrekter Weise* versucht worden war und
 - dabei im konkreten Fall (nicht mehrmals!) „nicht ausführbar“ war.
- (2) Zur **Durchführung**: „Einlegen“ in einen Briefkasten oder eine „ähnliche Vorrichtung“.

Der *gemeinsame* Briefschlitz in der Haustür eines Mehrparteienhauses ist jedenfalls dann eine „ähnliche Vorrichtung“ i.S.d. § 180 S. 1 ZPO, die eine Zustellung ermöglicht, wenn

- in dem betreffenden Gebäude lediglich drei Parteien wohnen bzw. Geschäftsräume unterhalten,
 - der Zustellungsadressat gewöhnlich seine Post durch diesen Einwurf erhält
 - und die eindeutige Zuordnung zum Adressaten möglich ist (Beschriftung).⁶⁵
- (3) **Rechtsfolge**: Zustellungsfiktion des § 180 S. 2 ZPO mit Einlegung in den Briefkasten; unerheblich ist, wann der Adressat von ihr Kenntnis erhält.⁶⁶
 - (4) **Auswirkungen eines Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO (keine Datumsangabe auf Umschlag)**: Nach Ansicht (u.a.) des BGH handelt es sich bei § 180 S. 3 ZPO um eine zwingende Zustellungsvorschrift. ⇒ bei Verstoß greift Wirkung gemäß § 189 ZPO erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs.⁶⁷

c. Ersatzzustellung durch Niederlegung gemäß § 181 ZPO:

Diese ist *mehrfach* subsidiär, nämlich zu § 178 I ZPO und zu § 180 ZPO. ⇒ wiederum eine „Schachtelprüfung“ von deren Undurchführbarkeit durchführen.

Folge: Zustellungsfiktion des § 181 I S. 4 ZPO ab Mitteilung über Niederlegung, nicht erst mit Abholung (Unterschied zu § 130 I BGB und § 176 I ZPO).

5. Öffentliche Zustellung gemäß § 185 ff ZPO:

- § 185 Nr. 1 ZPO: Aufenthaltsort unbekannt. ⇒ Vorrang von geeigneten und zumutbaren Nachforschungen; Notwendigkeit die ergebnislosen Bemühungen gegenüber dem Gericht darzulegen.

⁶⁵ Vgl. BGH NJW 2011, 2440 (sehr str.).

⁶⁶ Vgl. auch ThP § 180, RN 6.

⁶⁷ Vgl. BGH NJW 2022, 3081 [RN 18 ff]; Urteil vom 15. März 2023, Az. VIII ZR 99/22 [RN 14 ff] = NJW-RR 2023, 766; ThP [korrekt seit 44. Aufl.] § 180, RN 6.



- Allein die ergebnislose Anfrage beim Einwohnermeldeamt und dem Zustellungspostamt des letzten Wohnsitzes des Adressaten genügt hierfür in der Regel nicht, wenn noch andere Recherchemöglichkeiten bestanden.⁶⁸
- § 185 Nr. 2 ZPO: Unausführbare Auslandszustellung. ⇒ Vorrang der Inanspruchnahme von Rechtshilfeabkommen bzw. EuZustVO.⁶⁹

Rechtsfolge: Fiktion gemäß § 188 ZPO, aber nur, wenn die Vor. vorlagen; andernfalls wird z.B. ein etwaiger Fristbeginn verhindert.⁷⁰

6. Rechtsfolgen von Zustellungsfehlern: Heilung gemäß § 189 ZPO prüfen (*ohne* Rückwirkung!).

- § 189 ZPO setzt voraus, dass ein Dokument dem Zustellungsadressaten tatsächlich zugegangen ist. Das ist der Fall, wenn er das Dokument in die Hand bekommt. Der bloße Einwurf an der Anschrift genügt nicht.⁷¹ Nicht nötig ist, dass der Inhalt dann tatsächlich zur Kenntnis genommen wird.⁷²
- Für den tatsächlichen Zugang i.d.S. ist nicht der Zugang des zuzustellenden Originals erforderlich. Die erfolgreiche Übermittlung einer (elektronischen) Kopie bzw. eines Scans ist ausreichend, die bloße mündliche Überlieferung oder eine Abschrift dagegen nicht.⁷³
- Wird einer Partei entgegen § 317 I S. 1, § 169 II S. 1 ZPO statt einer beglaubigten Abschrift lediglich eine *einfache* Abschrift des Urteils zugestellt, wird der darin liegende Zustellungsmangel nach § 189 ZPO geheilt, wenn keine Zweifel an der Authentizität und Amtlichkeit der Abschrift bestehen. Das ist jedenfalls bei einer Übermittlung an das beA anzunehmen; denn diese ist als sicherer Übermittlungsweg ausgestaltet (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO).⁷⁴
- Die Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO ist auf eine durch Heilung wirksam gewordene Zustellung anwendbar, wenn diese „demnächst“ erfolgt.⁷⁵

⁶⁸ Vgl. BGH NJW 2012, 3582 [RN 17]; ThP § 185, RN 7.

⁶⁹ Vgl. BGH NJW 2007, 303.

⁷⁰ Vgl. BGH NJW 2007, 303; NJW 2012, 3582.

⁷¹ Vgl. BGH NJW-RR 2019, 1465 [RN 31] = WM 2019, 2019 = Life & Law 2019, 826.

⁷² Vgl. ThP § 189, RN 9.

⁷³ Zum Ganzen vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2020, Az. I ZB 64/19 = MDR 2020, 750.

⁷⁴ Vgl. BGH NJW 2022, 1816 [RN 26]; ThP § 169, RN 9 und § 189, RN 6.

⁷⁵ Vgl. BGH NJW 2015, 1760 [RN 19].